

Kompetenzen im Hochwasserschutz in NRW

ENTWURF

1. Hochwasserschutz ist eine komplexe Aufgabe. Sie umfasst die Summe aller Maßnahmen, die dazu dienen, Menschen, Güter, Umwelt und Kulturerbe vor den Gefahren von Hochwasserereignissen zu schützen. Das mit dem Begriff „Hochwasserschutz“ abgedeckte Aufgabenspektrum erfasst damit Maßnahmen zur Vermeidung von Hochwasser ebenso wie Maßnahmen zur Verminderung von Schäden bei Hochwasserereignissen, die nicht vermieden werden können. Wegen der Vielschichtigkeit des Hochwasserschutzes gibt es im Wasserrecht keine zentrale, sämtliche Maßnahmen erfassende Aufgaben- und Zuständigkeitsregelung. Vielmehr sind Teilaspekte des Hochwasserschutzes als eigenständige Aufgaben beschrieben und jeweils bestimmten Hoheitsträgern zugewiesen. Im Übrigen begründet § 5 Abs. 2 WHG eine sog. Jedermannpflicht, im Rahmen des Möglichen und Zumutbaren Vorsorge zum Schutz vor Hochwassergefahren zu treffen.¹
2. Hochwasserschutz ist aber nicht nur Gegenstand wasserrechtlicher Aufgaben- und Zuständigkeitsregelungen, sondern ein Allgemeinwohlbelang von großem Gewicht, der von sämtlichen öffentlichen und privaten Trägern raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen ist. In dieser Gestalt als abwägungsrelevanter Belang des allgemeinen Wohls ist Hochwasserschutz vor allem auch bei sämtlichen gewässerbezogenen Vorhaben – wie etwa Gewässerunterhaltungs- oder Gewässerausbauvorhaben – relevant, ohne hierbei gezielt Aufgaben oder Zuständigkeiten im Hochwasserschutz zu begründen. So verlangt der Hochwasserschutz etwa auch Beachtung im Rahmen der Bewirtschaftungsplanung nach der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL).² Hinzu kommen Ge- und Verbotstatbestände wie etwa die für festgesetzte Überschwemmungsgebiete nach § 78 WHG und § 84 LWG geltenden Regelungen, die sich an bestimmte Vorhabenträger richten und Schadensrisiken durch Hochwasserereignisse minimieren sollen. Da die Wasserverbände weder für die Bauleitplanung noch für die Erteilung von Bau- und anderen Vorhabengenehmigungen zuständig sind, können im Weiteren die den Hochwasserschutz betreffenden Aspekte dieser

¹ § 72 WHG definiert Hochwasser als zeitlich beschränkte Überschwemmung von normalerweise nicht mit Wasser bedecktem Land, insbesondere durch oberirdische Gewässer oder durch in Küstengebiete eindringendes Meerwasser. Davon ausgenommen sind Überschwemmungen aus Abwasseranlagen.

² LAWA, Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser 2013: Empfehlungen zur koordinierten Anwendung der EG-HWRM-RL und EG-WRRL – Potenzielle Synergien bei Maßnahmen, Datenmanagement und Öffentlichkeitsbeteiligung, Tangermünde.

den Kommunen und den staatlichen Zulassungsbehörden zugewiesenen Aufgaben aus der Betrachtung bleiben.

3. Im Weiteren soll zunächst aufgezeigt werden, welche Aufgaben und Zuständigkeiten den Wasserverbänden in NRW zugewiesen sind. Dabei muss berücksichtigt werden, dass neben allgemeinen Regelungen, die für alle Wasserverbände gleichermaßen Geltung verlangen, auch spezifische Zuständigkeitsregelungen für einzelne Verbände anzutreffen sind, die sich aufgrund unterschiedlicher Faktoren herausgebildet haben und oftmals nur aus der spezifischen Gründungs- und Entwicklungsgeschichte des jeweiligen Verbandes abgeleitet werden können. Die allgemeinen Regelungen werden im **Ersten Teil** dargestellt. Der **Zweite Teil** widmet sich den spezifischen Gegebenheiten der in der *agw* zusammengeschlossenen Verbände. Schließlich wird in einem **Dritten Teil** dargestellt, welche Aufgaben und Zuständigkeiten im Hochwasserschutz anderen Hoheitsträgern zugewiesen sind.

Erster Teil:

Stellung der nordrhein-westfälischen Wasserverbände im Hochwasserschutz

1.1 Aufgaben und Zuständigkeiten der Wasserverbände im Hochwasserschutz

4. Aufgaben und Zuständigkeiten der Wasserverbände in NRW leiten sich aus unterschiedlichen Aufgaben- und Kompetenztiteln des Landeswassergesetzes ab. Daneben sind die Aufgabenzuweisungen in den Vorschriften für die sondergesetzlichen Wasserverbände heranzuziehen. Im Einzelnen:

1.1.1 Sicherung des Hochwasserabflusses nach dem Landeswassergesetz NRW

5. Explizit ist der Hochwasserschutz im Abschnitt 5 des Kapitels 3 des LWG unter der Überschrift „Hochwasserschutz“ angesprochen: In seinem Unterabschnitt 1 finden sich Regelungen über Deiche, **Dämme** und andere Hochwasserschutzanlagen, im Unterabschnitt 2 geht es um die Festsetzung von Überschwemmungsgebieten. In beiden Bereichen werden keine Aufgaben oder Zuständigkeiten den Wasserverbänden zugewiesen.
6. Die Unterhaltungspflicht für Deiche obliegt gemäß § 78 Abs. 2 LWG demjenigen, der sie errichtet hat³. Dies können Kommunen, nach Wasserverbandsrecht gegründete Deichverbände, aber grundsätzlich auch sondergesetzliche Wasserverbände sein, sofern sie in der Vergangenheit Deichbau betrieben haben, als Rechtsnachfolger von Deichverbänden

³ Demgegenüber begründet § 67 Abs. 2 Satz 3 WHG, wonach Deich- und Dammbauten, die den Hochwasserabfluss beeinflussen, sowie Bauten des Küstenschutzes dem Gewässerausbau gleichstehen, keine Zuständigkeit des Ausbauträgers, sondern verweist nur auf den Genehmigungsvorbehalt.

in deren Unterhaltungspflicht hineingewachsen sind oder Deiche zum Schutz eigener Anlagen errichtet haben. Dies ist in jedem Einzelfall von der historisch vorzufindenden Entwicklung abhängig⁴. Gemäß § 78 Abs. 4 LWG können Gemeinden, die durch einen vorhandenen Deich geschützt werden, zur Unterhaltung des Deiches herangezogen werden, wenn ungewiss ist, wer zur Unterhaltung verpflichtet ist. Die Unterhaltungslast kann gemäß § 78 Abs. 5 LWG durch einen Dritten (also etwa einen Wasserverband) vom Pflichtigen übernommen werden. Gemeinden können im Übrigen die Unterhaltungslast für Deiche auf eine nach § 114 GO NRW errichtete AöR übertragen (§ 78 Abs. 6 LWG).

7. Gemäß § 81 Abs. 1 LWG hat der Unterhaltungspflichtige regelmäßig die Standsicherheit und Funktionstüchtigkeit seines Deiches zu überprüfen und in einem grundsätzlich jährlich zu erstellenden Statusbericht nach den Anforderungen des § 81 Abs. 2 LWG und der diese Pflichten konkretisierenden Rechtsverordnung⁵ nach Absatz 3 der Vorschrift zu dokumentieren. Für Deiche gelten gem. § 77 LWG die allgemein anerkannten Regeln der Technik. Hierfür einschlägig ist die DIN 19712 „Hochwasserschutzanlagen an Fließgewässern.
8. Die Festsetzung von Überschwemmungsgebieten im Wege ordnungsbehördlicher Verordnung ist gemäß § 83 Abs. 1 LWG als staatliche Aufgabe Sache der „zuständigen Behörde“ und damit weder Pflichtaufgabe noch übernahmefähige Aufgabe der Wasserverbände. Als festgesetzte Überschwemmungsgebiete gelten gem. § 83 Abs. 2 LWG Gebiete zwischen oberirdischen Gewässern und Deichen oder Hochufern sowie Gebiete, die auf der Grundlage einer Planfeststellung oder Plangenehmigung für die Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden. In festgesetzten Überschwemmungsgebieten sind Abwasseranlagen gem. § 84 Abs. 3 Nr. 2 LWG entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik hochwassersicher zu errichten und zu betreiben. **Vorhandene Abwasseranlagen genießen aktuell noch Bestandsschutz, sind aber bis zum 31.12.2027 nachzurüsten**⁶. Im Übrigen richten sich zahlreiche bauliche Schutzvorschriften in § 78 WHG sowohl an die Bauleitplanung als auch an die Baugenehmigungsbehörden.
9. In § 79 Abs. 2 WHG heißt es lapidar: Wie die zuständigen Stellen und die Öffentlichkeit in den betroffenen Gebieten im Übrigen über Hochwassergefahren, geeignete Vorsorgemaßnahmen und Verhaltensregeln informiert und vor zu erwartendem Hochwasser rechtzeitig gewarnt werden, richtet sich nach den landesrechtlichen Vorschriften. Die hierzu in § 85 Abs. 1 LWG

⁴ Zur Unterhaltungslast einzelner Verbände für Deiche sh. im Einzelnen die Ausführungen im Zweiten Teil.

⁵ Soweit ersichtlich, liegt bisher keine Rechtsverordnung auf dieser Grundlage vor.

⁶ Diese Frist wurde in der Vergangenheit mehrfach verlängert. Angesichts der Extremwetterereignisse und auch mit Blick auf das Ende des 3. BW-Zyklus⁷ der WRRRL kann nicht damit gerechnet werden, dass sie erneut verlängert wird. Dies wird massive Anstrengungen der Verbände erfordern.

anzutreffende Ermächtigung zum Erlass einer **Verordnung zum Hochwasserinformations- und Hochwassermeldedienst**, ist – soweit ersichtlich – bislang nicht vom MULNV genutzt worden⁷. Gleichwohl ist ein solcher Informations- und Meldedienst auf Landesebene eingerichtet worden. Auf der Homepage des LANUV⁸ finden sich offenbar noch auf der Basis der Verwaltungsvorschrift zu § 114 c LWG (alt) neben der Angabe der zuständigen Stellen die aktuellen Wasserstände und Warnmeldungen für NRW. Für Agger, Erft, Rur und Sieg ist die Bezirksregierung Köln zuständig⁹, für Lenne, Lippe, Ruhr und Volme die Bezirksregierung Arnsberg. Es fehlen Hinweise auf Zuständigkeiten für die übrigen Einzugsgebiete der Wasserverbände, vor allem für die Wupper. Auch fehlen vollständige Verlinkungen zu einzelnen Wasserverbänden, die ihrerseits Wasserstandsdaten für ihre Einzugsgebiete auf ihren Homepages vorhalten. Ein Meldeplan, aus dem verbindlich die Abläufe im Katastrophenfall ersichtlich wären, lässt sich nicht finden.

10. Talsperren, soweit sie (zumindest auch) zur Bewirtschaftung von Hochwasserschutzräumen dienen, Hochwasserrückhaltebecken sowie Rückhaltebecken außerhalb von Gewässern unterliegen als besondere, den Hochwasserschutz bezweckende Vorhaben staatlichen Genehmigungsvorbehalten in den §§ 75, 76 LWG, ohne dass diese Vorschriften Aufgabenzuweisungen oder Zuständigkeiten regeln. Hierbei handelt es sich um Vorhaben, die im Einzelfall zur Auswahl stehen können, um entweder der „Pflicht zum Ausgleich der Wasserführung“ im Sinne des § 66 LWG und/oder der „Pflicht zum Gewässerausbau“ gemäß § 68 LWG nachzukommen.
11. Gemäß § 36 Abs. 2 WHG sind Stauanlagen und Stauhaltungsdämme nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten; die Anforderungen an den Hochwasserschutz müssen gewahrt sein. Wer Stauanlagen und Stauhaltungsdämme betreibt, hat ihren ordnungsgemäßen Zustand und Betrieb auf eigene Kosten zu überwachen (Eigenüberwachung). Im Übrigen unterliegen Betreiber von Stauanlagen wegen ihres Gefährdungspotentials den in § 29 BHKG aufgeführten Pflichten¹⁰. Entsprechen vorhandene Stauanlagen oder Stauhaltungsdämme nicht den vorstehenden Anforderungen, so kann die zuständige Behörde die Durchführung der erforderlichen

⁷ In der amtlichen Begründung zu § 85 LWG heißt es in der LWG Novelle 2016: „Die Vorschrift ersetzt den bisherigen § 114c LWG (alt). Anstelle einer Verwaltungsvorschrift wird die Ermächtigung für eine Verordnung geregelt. Um bei Hochwasser die Bevölkerung, Gewerbe und Industrie vor Gefahren zu schützen, ist ein Melde-, Warn- und Alarmordnung erforderlich, die Regelungen auch gegenüber Stellen jenseits der Verwaltung enthält, wer Informationen über die Hochwassersituation und Gefahrenlagen weitergeben muss und wie Bevölkerung, Gewerbe und Industrie gewarnt werden. Eine verwaltungsinterne Regelung reicht nicht aus.“

⁸ <https://www.lanuv.nrw.de/umwelt/wasser/hochwasserschutz/hochwasser-meldedienst-nrw/>

⁹ S. „Hochwasser- und Eismeldeordnung für die Sieg und die Agger“ Sonderbeilage zum AMTSBLATT Nr. 2 für den Regierungsbezirk Köln, ausgegeben in Köln am 17. Januar 1977

¹⁰ Diese Pflichten setzen jedoch ein Verlangen oder eine Anordnung der zuständigen Gemeinden und Kreise voraus.

Maßnahmen innerhalb angemessener Fristen anordnen. Als technisches Regelwerk für Stauanlagen ist vor allem die **DIN 19700**¹¹ maßgeblich. Sie legt die Standards für die bauliche und betriebliche Sicherheit von Stauanlagen fest. Auf sie soll im Folgenden nicht weiter eingegangen werden.

1.1.2 Pflicht der Wasserverbände zum Ausgleich der Wasserführung und zum Gewässerausbau

12. Gemäß § 66 Abs. 1 LWG obliegt die Pflicht zum Ausgleich von nachteiligen Veränderungen des Abflusses in fließenden Gewässern zweiter Ordnung oder in sonstigen fließenden Gewässern¹² den Kreisen und kreisfreien Städten, soweit die dort im Einzelnen aufgeführten Voraussetzungen vorliegen, namentlich die maßgeblichen Bewirtschaftungsziele dies erfordern. Erstreckt sich der mit Ausgleichsmaßnahmen zu bearbeitende Gewässerbereich über das Gebiet mehrerer Kreise oder kreisfreier Städte, haben diese die Ausgleichsmaßnahmen gemeinsam durchzuführen, beschränkt sich der Bereich auf das Gebiet einer Gemeinde, ist sie dazu verpflichtet. Diese Aufgabenzuweisungsnorm erfährt eine ergänzende Regelung in § 66 Abs. 2 LWG. Dort heißt es: „Soweit Wasserverbände nach Gesetz oder Satzung den Ausgleich der Wasserführung zur Aufgabe haben, obliegt ihnen die Pflicht, den Ausgleich der Wasserführung herbeizuführen und zu sichern; insoweit treten sie an die Stelle der Kreise, kreisfreien Städte und Gemeinden.“
13. Gemäß § 68 LWG hat der zur Gewässerunterhaltung Verpflichtete das Gewässer auszubauen, soweit schädliche Gewässerveränderungen nach § 3 Nr. 10 WHG dies erfordern und nicht schon eine Pflicht zum Ausgleich der Wasserführung nach § 66 LWG besteht. Gewässerausbaupflichtig ist danach der Gewässerunterhaltungspflichtige. Für Gewässer zweiter Ordnung und für sonstige Gewässer obliegt gem. § 62 Abs. 1 Nr. 2 LWG die Gewässerunterhaltungspflicht originär den Anliegergemeinden. Gemäß § 62 Abs. 3 LWG obliegt den Wasserverbänden die Gewässerunterhaltung, soweit sie nach Gesetz oder Satzung die Gewässerunterhaltung zur Aufgabe haben; insoweit treten sie an die Stelle der Gemeinden. Gem. § 66 Abs. 2 LWG obliegt den Eigentümern die Unterhaltung der stehenden Gewässer. Damit sind die Wasserverbände als Talsperrenbetreiber zugleich auch Unterhaltungspflichtige für das stehende Gewässer im Sinne des § 66 Abs. 2 LWG.
14. Mit der Anbindung der Gewässerausbaupflicht an den Begriff der schädlichen Gewässerveränderungen im Sinne von § 3 Nr. 10 WHG wird an die vormals bestehende Vorschrift des § 89 LWG angeknüpft, nach der die Ausbaupflicht begründet wurde, wenn das

¹¹ Noch immer gültig ist die Ausgabe vom 1.8.2004. Hierzu kann auf das gemeinsame Arbeitspapier der Verbände aus 2007 zurückgegriffen werden, das sich im Zweiten Teil mit der Norm befasst.

¹² Fließende Gewässer, die nicht Gewässer erster oder zweiter Ordnung sind, § 2 Abs. 1 LWG

Wohl der Allgemeinheit, insbesondere die Ziele und Grundsätze des § 2 LWG und die Festlegungen im Maßnahmenprogramm nach den §§ 2 d und 2 e LWG es erforderten. Denn als schädliche Gewässerveränderungen gelten im Sinne der Legaldefinition des § 3 Nr. 10 WHG insbesondere solche Veränderungen der Gewässereigenschaften, die das Wohl der Allgemeinheit beeinträchtigen. Da nach der Legaldefinition in § 3 Nr. 7 WHG u.a. die auf die Wassermenge bezogenen Eigenschaften zu den Gewässereigenschaften gehören, kann die Zunahme der Wassermenge in einem Gewässer durch Hochwasser eine Gewässerveränderung i.S.d. § 3 Nr. 10 WHG darstellen, die schädlich ist, wenn sie das Wohl der Allgemeinheit beeinträchtigt. Sofern ein Hochwasserrisiko besteht, das gravierende Schäden (z.B. für ganze Ortschaften) erwarten lässt, ist das Wohl der Allgemeinheit betroffen mit der Folge, dass der Gewässerausbaupflichtige Ausbaumaßnahmen zur Begrenzung von Hochwasserschäden durchzuführen hat¹³. Dies jedenfalls dann und soweit andere Maßnahmen zur Eindämmung des Hochwasserschadensrisikos nicht zur Verfügung stehen. In der konkreten Situation sind solche Maßnahmen im Einklang mit den Bewirtschaftungszielen nach WRRL und ggf. (z.B. beim Verlust von Auenflächen) mit den Erhaltungszielen nach FFH-RL zu entwickeln. Konflikte zwischen den Zielen der WRRL und der Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie (HWRM-RL) etwa bei der Umsetzung von Maßnahmen des technischen Hochwasserschutzes können nicht ausgeschlossen werden und können zu einer Anpassung der Zielerreichung oder Fristen gemäß WRRL oder der Maßnahmen für den konkreten Wasserkörper/Gewässerabschnitt nach einer der beiden Richtlinien führen. Dabei ist eine Abwägung im Einzelfall vorzunehmen. Auch die Inanspruchnahme einer Ausnahme von den Bewirtschaftungszielen gem. § 31 WHG zugunsten von notwendigen Maßnahmen des Hochwasserrisikomanagements ist denkbar¹⁴.

15. Soweit die in den Sondergesetzen der Wasserverbände im Wesentlichen gleichlautend geregelten Aufgabenkataloge jeweils durchgängig sowohl „den Ausgleich der Wasserführung“ als auch die „Unterhaltung oberirdischer Gewässer“ als Verbandsaufgaben (z. B.: in § 2 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 RuhrVG) enthalten, haben diese (abstrakten) Aufgabennormen nach überwiegender, insbesondere auch teilweise in der Rechtsprechung vertretener Auffassung keinen zuständigkeitsbegründenden Charakter, sondern umschreiben lediglich die potenziellen Tätigkeitsfelder der Verbände (grundlegend: OVG NRW, Urteil vom 30.07.1998 - 20 A 5600/96, folgend: VG Aachen, Beschluss vom 27.05.1999 – 7 L 528/98). **Dies bedarf noch einmal vor dem Hintergrund der aktuellen Situation der Diskussion mit dem**

¹³ Hierzu unten Rn. 26, 31.

¹⁴ Die LAWA hat Maßnahmenkataloge entwickelt, die sowohl der WRRL als auch den Anforderungen nach HWRM-RL Rechnung tragen (sog. M1 Maßnahmen), sh. oben Fn 1.

MULNV, das in der Vergangenheit in der Korrespondenz mit den Wasserverbänden immer wieder die gegenteilige Auffassung vertreten hat!

16. Als ein potenzielles Tätigkeitsfeld der Verbände kann auch die Sicherung des Hochwasserabflusses angesehen werden, welche alle Maßnahmen im Rahmen des Ausbaus oder der Gewässerunterhaltung beinhaltet, die einen definierten Bemessungsabfluss sicherstellen. Dieser ergibt sich aufgrund von großräumigen wasserwirtschaftlichen Planungen und Konzepten unter Berücksichtigung von Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen und möglichen Schadenspotentialen. Die Planungen basieren auf den beim Verband vorhandenen Erkenntnissen und Daten. Als notwendig erachtete Maßnahmen in der Zuständigkeit Dritter sind als solche nachrichtlich zu erwähnen und diesen mitzuteilen.
17. Nach der einschlägigen Rechtsprechung verbleibt die Zuständigkeit für die in den Verbandsgesetzen aufgeführten Aufgaben (mit Ausnahme der in § 53 Abs. 1 LWG und § 5 Abs. 8 LAbfG zugewiesenen Aufgaben der Abwasserbeseitigung) bis zur tatsächlichen, einvernehmlichen Übernahme bei den bisher dazu verpflichteten Gebietskörperschaften, Wasser- und Bodenverbänden oder Zweckverbänden. Daraus folgt, dass die Regelungen in §§ 62 Abs. 3, 66 Abs. 2 LWG nicht *per se* zu einer Verlagerung der angesprochenen Pflichtaufgaben von den Gebietskörperschaften auf die Wasserverbände führen, sondern nur, wenn und soweit diese Aufgaben nach den maßgeblichen verbandsrechtlichen Bestimmungen zuvor als Aufgaben übernommen worden sind.
18. Gleiches gilt auch für die nach Wasserverbandsrecht gebildeten Wasserverbände, da die Regelungen in §§ 62 Abs. 3, 66 Abs. 2 LWG den Übergang der jeweiligen Pflichtaufgabe von der „nach Gesetz oder Satzung“ maßgeblichen Aufgabenträgerschaft abhängig machen und damit keine Differenzierung zwischen sondergesetzlichen und nach Wasserverbandsrecht gebildeten Wasserverbänden zulassen.
19. Soweit die sondergesetzlichen Wasserverbände kraft einvernehmlicher Übernahme oder im Wege einer Rechtsnachfolge für die Gewässerunterhaltung und den Ausgleich der Wasserführung zuständig sind, steht ihnen als explizite Annexkompetenz auch die Zuständigkeit zur Ermittlung der wasserwirtschaftlichen Verhältnisse insoweit zu (z. B. gem. § 2 Abs. 1 Nr. 9 RuhrVG).
20. Der Übernahme von Aufgaben, die etwa in den Übersichten gemäß den Verbandsgesetzen aufgeführt sind, sollte eine eindeutige örtliche Beschreibung folgen, z. B. in Form einer kartenmäßigen Darstellung oder eines Verzeichnisses. Damit ist beschrieben, wo der Verband für welche Aufgaben zuständig ist. Zu unterscheiden davon ist die Frage, ob daraus eine

Verpflichtung zur Durchführung bestimmter Maßnahmen durch den Verband entsteht. Dies ist in jedem Einzelfall zu prüfen.

21. Ist der (sondergesetzliche) Verband unterhaltungspflichtig, kann das MULNV als Aufsichtsbehörde Beschlüsse und Maßnahmen nur auf ihre Rechtmäßigkeit, nicht aber auf ihre Zweckmäßigkeit hin überprüfen. Allerdings bestimmen die aufsichtsrechtlichen Vorschriften in den Sondergesetzen, dass der „der Verband die ihm obliegenden Aufgaben und Pflichten (...) im Einklang mit den wasserwirtschaftlichen Zielsetzungen des Landes erfüllt.“¹⁵
22. In außergewöhnlichen Betriebsfällen (z. B. bei Extremhochwasser) bleiben die Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten des Verbandes unberührt. Polizei- und Ordnungsbehörden können aber im Rahmen ihrer Zuständigkeiten zur Gefahrenabwehr Anordnungen erteilen. Wenn der Verband diese Anordnung aus seiner fachlichen Sicht für falsch hält, ist dagegen Widerspruch einzulegen. Wenn Polizei- und Ordnungsbehörden dennoch bei ihrer Anordnung bleiben und sofortigen Vollzug anordnen, ist dem grundsätzlich Folge zu leisten. Dies gilt nicht, wenn die Befolgung der Anordnung zu einer Gefährdung von Menschenleben und bedeutenden Sachwerten führt (z. B. durch Überschwemmungen). Im Übrigen können die Verbände im Einzelfall unter den Voraussetzungen des § 14 OBG auch Maßnahmen zur Gefahrenabwehr ergreifen.
23. Die Zuständigkeit für den Hochwasserwarndienst¹⁶ als staatliche Aufgabe liegt grundsätzlich beim Land, ebenso wie die Festsetzung von Überschwemmungsgebieten¹⁷ durch ordnungsbehördliche Verordnungen und die Aufstellung von Hochwasserrisikomanagementplänen¹⁸.
24. Die Verbände haben bei der Planung von Stauanlagen die Verpflichtung, die Genehmigungsbehörde sowie die für den Hochwasserwarndienst und den Katastrophenschutz zuständigen Stellen über das verbleibende Risiko bei Überlastung der Anlage zu informieren. Beim späteren Betrieb ist die zuständige Wasserbehörde im Falle drohender Überflutungen im Unterwasser über die Gefahr für die Bevölkerung zu informieren. Eine Informations- und Warnverpflichtung besteht nicht für die Gewässer außerhalb des Wirkungsbereiches von Stauanlagen, auch wenn der Verband dort für den Ausgleich der Wasserführung und den Gewässerausbau zuständig ist.

¹⁵ Nach zutreffender Ansicht begründet dies keine Fachaufsicht, da der Begriff der wasserwirtschaftlichen Zielsetzungen als unbestimmter Gesetzesbegriff vollumfänglich der verwaltungsgerichtlichen Kontrolle unterliegt.

¹⁶ Hierzu oben Rn. 9.

¹⁷ Hierzu oben Rn. 8.

¹⁸ Hierzu unten Rn. ..

1.2 Inhalt und Reichweite materieller Handlungspflichten im Hochwasserschutz

25. Konkrete Handlungspflichten setzen sowohl im Aufgabenbereich „Ausgleich der Wasserführung“ gem. § 66 Abs. 1 LWG als auch im Aufgabenbereich „Gewässerausbau“ gem. § 68 Abs.1 LWG jeweils voraus, dass ein entsprechendes Tätigwerden aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit erforderlich ist; zu den Allgemeinwohlbelangen zählen dabei ausdrücklich auch die durch die WRRL vorgegebenen bzw. aus ihr abgeleiteten Bewirtschaftungsziele und Maßnahmen.
26. Der Begriff des „Wohls der Allgemeinheit“ ist ein unbestimmter Gesetzesbegriff, der uneingeschränkt richterlicher Kontrolle zugänglich ist. Methodisch verlangt das in den genannten Vorschriften verankerte Gemeinwohlerfordernis dennoch eine Abwägung sämtlicher im konkreten Einzelfall berührter öffentlicher Belange und damit eine letztlich bewertende Entscheidung. Dabei kommt keinem der Belange à priori ein Gewichtungsvorrang gegenüber den übrigen zu. Hochwasserschutz ist lediglich einer unter mehreren öffentlichen Belangen, die im Wege einer Abwägung in einen gerechten Ausgleich zu bringen sind. Allerdings ist dabei zu beachten, dass die Zivilgerichte in der Vergangenheit im Rahmen von Schadensersatzprozessen hauptsächlich die Wahrscheinlichkeit und das Ausmaß eines zu befürchtenden Schadens im Verhältnis zur Durchführbarkeit und zu den Kosten von Abwehrmaßnahmen gegen Überschwemmungen zum Maßstab genommen haben.
27. Es liegt in der Verpflichtung des Ausbaupflichtigen, die Schutzziele den Nutzungen und Möglichkeiten entsprechend unter Einbeziehung wirtschaftlicher Aspekte im Benehmen mit der zuständigen Wasserbehörde festzulegen. Die Schutzziele für einzelne Flussabschnitte sollten nach den Prioritäten
 1. Schutz von Menschenleben
 2. Schutz von Bebauung und Infrastruktur
 3. Schutz von landwirtschaftlichen Flächen
28. festgelegt werden. Im Einzelfall können sich Abweichungen ergeben. Insgesamt kann nur ein transparentes und alle Belange berücksichtigendes Konzept, das sowohl den ökologischen Belangen gerecht wird als auch hinsichtlich seiner finanziellen Auswirkungen von der Region getragen werden kann, als gute und nachhaltige Lösung angesehen werden. Am Ende entscheidet die für die Genehmigung des Ausbauvorhabens zuständige Behörde.
29. Neben dem Hochwasserschutz können etwa ggf. der Schutz der Gewässer vor Beeinträchtigungen, die Sicherung der Wasserversorgung, die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes, des Siedlungs- und Wohnungswesens, der gewerblichen Wirtschaft,

der Land- und Forstwirtschaft, der Freizeit und Erholung und der Gesundheit der Bevölkerung Allgemeinwohlbelange sein, die ihrem jeweiligen, in concreto beizumessenden Gewicht entsprechend zu berücksichtigen sind. Das Allgemeinwohlerfordernis in den §§ 66 Abs. 1, 68 Abs. 1 LWG führt daher im Ergebnis dazu, dass auch unter Hochwasserschutzaspekten nicht jede nachteilige Veränderung der Wasserführung auszugleichen ist und dem Gewässerunterhaltungspflichtigen nicht jedes Gewässerausbauvorhaben, das dem Hochwasserschutz dient, abverlangt werden kann.

30. Der Ausgleich der Wasserführung und die dazu konkurrierenden Nutzungen müssen in einem umfassenden Abwägungsprozess mit den ökonomischen und ökologischen Anforderungen abgestimmt werden. Hierbei können Veränderungen in der Vergangenheit dazu führen, dass ein Ausgleich der Wasserführung sowie die Wiederherstellung naturnaher Strukturen nur bedingt möglich ist. Die nach Landesrecht festgelegten Ziele der WRRL sind zu beachten.
31. Hochwasserschutzmaßnahmen können ferner nicht *um jeden Preis* von den Aufgabenverantwortlichen verlangt werden, sondern müssen unter Geltung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes angemessen und wirtschaftlich vertretbar sein. Steht der Aufwand für Hochwasserschutzmaßnahmen in keinem angemessenen Verhältnis zu den zu erwartenden Hochwasserschäden, ist die jeweilige Maßnahme nicht im Allgemeinwohlinteresse erforderlich. Da die Wasserverbände gerade auch gegründet worden sind, um leistungsfähige Aufgabenträger in der Wasserwirtschaft zur Verfügung zu haben, dürfte die Schwelle zur Unzumutbarkeit von Maßnahmen hoch anzusetzen sein. Sind lediglich einzelne Gebäude von Hochwasser bedroht und gehen davon keine Gefahren für Leib und Leben aus, ist das Allgemeinwohl (überhaupt noch) nicht tangiert. Der Schutz ganzer Ortsteile oder Siedlungen liegt dagegen im Allgemeinwohlinteresse. Sind Ortsteile oder Siedlungen von Hochwasser bedroht, hat also eine umfassende Abwägung aller Allgemeinwohlbelange stattzufinden. Ob sich der Aspekt des Hochwasserschutzes in solchen Fällen gegenüber etwaigen anderen Belangen (z.B. „guter Zustand“) durchsetzt, ist eine Frage der jeweils vorliegenden konkreten Gegebenheiten.

1.2.1 Ausgleich der Wasserführung

32. Soweit das Wohl der Allgemeinheit „den Ausgleich von nachteiligen Veränderungen des Abflusses in fließenden Gewässern“ erfordert, obliegt es gem. § 66 Abs. 1 Satz 1 LWG den ausgleichspflichtigen Körperschaften „durch geeignete Maßnahmen einen Ausgleich der Wasserführung herbeizuführen und zu sichern.“ Gleiches gilt nach Satz 2 der Vorschrift, „wenn ein solcher Ausgleich der Wasserführung einen weitergehenden Ausbau des Gewässers vermeidet.“

33. Maßnahmen zum Ausgleich der Wasserführung sind abflussbezogen, dabei aber nicht notwendig auf Hochwasserschutz ausgerichtet. Nachteilige Veränderungen der Abflussverhältnisse können sowohl in Gestalt anthropogen verursachter Verschärfungen des Hochwasserabflusses auftreten (z. B. durch Flächenversiegelung), als auch durch solche Gewässerbenutzungen entstehen, die eine Niedrigwasserführung zur Folge haben (z. B. durch Wasserentnahmen). Dabei erfordert nicht bereits jede Veränderung der Abflussverhältnisse Ausgleichsmaßnahmen. Vielmehr müssen die Veränderungen „nachteilig“ sein und – wie bereits festgestellt – einen Ausgleich aus Gründen des allgemeinen Wohls „erfordern“, um Verhaltenspflichten auszulösen.
34. Als Bezugspunkt für die Feststellung, ob und in welchem Maße sich durch anthropogene Einflüsse eine Abflusssituation verändert hat, kann in Anlehnung an das Merkblatt BWK M3¹⁹ auf den potenziell natürlichen Abfluss zurückgegriffen werden. Er ergibt sich aus Modellrechnungen für den theoretischen Zustand des Einzugsgebietes, in dem die bebauten und kanalisierten Flächen durch die für das Gebiet üblichen Verhältnisse der freien Landschaft (Wald, Acker, Wiese) ersetzt werden. Ein vollständiger Ausgleich jedweder Veränderung der Abflussverhältnisse würde voraussetzen, dass mit geeigneten Maßnahmen die potenziell natürlichen Abflussverhältnisse wiederhergestellt werden.
35. Eine solche Anpassung des Ist-Zustands an den Soll-Zustand des potenziell natürlichen Abflusses fordert § 66 Abs. 1 LWG allerdings gerade nicht: Soweit die Abweichung des Ist-Zustandes vom potenziell natürlichen Abfluss nicht „nachteilig“ ist, also insbesondere keine (relevanten) Hochwasserschäden besorgen lässt, bedarf es keiner Ausgleichsmaßnahmen. Sind die Veränderungen „nachteilig“ und ist zudem ein Tätigwerden aus Gründen des Allgemeinwohls erforderlich, müssen die Maßnahmen lediglich darauf ausgerichtet werden, die nachteiligen Veränderungen auszugleichen. Der potenziell natürliche Abfluss bestimmt daher nicht Inhalt und Umfang der Ausgleichsmaßnahmen, sondern ist lediglich als Maßstab für die Feststellung veränderter Abflussverhältnisse heranzuziehen.
36. Für den Fall, dass (noch) kein ausreichender Ausgleich sichergestellt werden kann, sollte vom Ausgleichspflichtigen im Rahmen der Stellungnahme zu geplanten Genehmigungen von Einleitungen oder zu Gebietsausweisungen im Rahmen der Bauleitplanung die Zustimmung mit Hinweis auf die Folgen eines nicht ausreichenden Ausgleichs verweigert werden. Setzt

¹⁹ Das technische Regelwerk zur Einleitung von Misch- und Niederschlagswasser aus Siedlungsgebieten („Regenwetterabflüsse“) in Oberflächengewässer wurde gemeinsam von DWA und BWK fortgeschrieben. Ergebnis der Bearbeitung ist die neue Arbeits- und Merkblattreihe DWA-A/M 102/BWK-A/M 3 „Grundsätze zur Bewirtschaftung und Behandlung von Regenwetterabflüssen zur Einleitung in Oberflächengewässer“. Die beiden Arbeitsblattteile DWA-A 102-1/BWK-A 3-1 und DWA-A 102-2 / BWK-A 3-2 wurden im Dezember 2020 im Weißdruck veröffentlicht. Der Merkblattteil DWA-M 102-4/BWK-M 3-4 befindet sich im Status der Entwurfsveröffentlichung.

sich die Genehmigungsbehörde über die Bedenken hinweg, sind geeignete Rechtsmittel zu prüfen.

37. Liegen die Voraussetzungen des § 66 Abs. 1 LWG für ein ausgleichspflichtiges Tätigwerden zum Schutz vor Hochwasser vor, kommen als Ausgleichsmaßnahmen grundsätzlich Bau und Betrieb von Rückhaltebecken, Schaffung von Retentionsräumen sowie Errichtung und Betrieb von Anlagen zum Anstau von Gewässern in Betracht. Dazu gehören u. a. auch weitergehende Ausgleichsmaßnahmen an dafür geeigneten Stellen z. B. in Form von Auenretention, Hochwasserrückhaltebecken, Seen oder Teichen, aber auch Maßnahmen im Siedlungsbereich wie Abkopplung, Versickerung oder Verzögerung der Abflüsse. Dabei wird es nicht in allen Fällen möglich sein, den erforderlichen Ausgleich überall im unmittelbaren Bereich der Siedlungsräume herzustellen.
38. Maßnahmen, mit denen nicht unmittelbar in Gewässer eingegriffen wird, haben insoweit den Vorrang vor Maßnahmen, die einen weitergehenden Gewässerausbau erfordern. Dieser Vorrang von abflussbezogenen Maßnahmen („in der Fläche“) vor Gewässerausbauvorhaben („im Gewässer“) ergibt sich aus den §§ 66 Abs. 1 Satz 2 und 68 LWG. Erst wenn andere geeignete Ausgleichsmaßnahmen nicht realisiert werden können, kommt eine Verpflichtung zum Gewässerausbau in Betracht.
39. Der Vorrang abflussbezogener Maßnahmen besteht jedoch nur gegenüber dem rein technischen Ausbau aus Gründen der Hochwasserschutzes. Falls der Ausbau aber naturnah erfolgen kann und es damit zu einer deutlichen Verbesserung der ökologischen Verhältnisse kommt, kann auch der (naturnahe) Ausbau in Betracht kommen, der einen Ausgleich der Wasserführung entbehrlich macht. Dabei sind die Bestimmungen des § 39 Abs. 1 WHG und die nach maßgeblichen Bewirtschaftungsziele zu beachten.

1.2.2 Gewässerausbau

40. Gewässerausbau ist in § 67 Abs. 2 WHG definiert als Herstellung, Beseitigung oder wesentliche Umgestaltung eines Gewässers oder seiner Ufer. Zum Zwecke des Hochwasserschutzes können Gewässer „technisch“ ausgebaut werden (z. B.: Profilerweiterungen, Neudimensionierungen von Verrohrungen, Talsperren, Hochwasserrückhaltebecken im oder am Gewässer).
41. Was den Umfang der Gewässerausbaupflicht zum Zwecke des Hochwasserschutzes angeht, gilt auch hier – wie im Bereich der Verpflichtung zum Ausgleich der Wasserführung –, dass entsprechende Maßnahmen aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit erforderlich und verhältnismäßig sein müssen, um Pflichten auszulösen. Nicht alles, was theoretisch machbar

erscheint, ist auch aus Allgemeinwohlgründen erforderlich. Insoweit kann auf die diesbezüglichen Ausführungen zum Ausgleich der Wasserführung verwiesen werden.

42. Ist ein Gewässerausbau aus Gründen des Hochwasserschutzes erforderlich, ist das Vorhaben nach den in der Rechtsprechung entwickelten Maßstäben so zu dimensionieren, dass ein hundertjährliches Hochwasserereignis schadlos bewältigt werden kann. Im Einzelfalle können sich aber abweichende Anforderungen ergeben. Ob es bei diesen Bemessungswerten nach dem Hochwasserereignis aus Juli 2021 bleiben wird, gilt abzuwarten. Das DWA M 552 (Ermittlung von Hochwasserwahrscheinlichkeiten“) wird überarbeitet werden.

1.2.3 Gewässerunterhaltung

43. Die Unterhaltung eines oberirdischen Gewässers erstreckt sich gem. § 61 S. 1 LWG auf das Gewässerbett und seine Ufer. Zur Unterhaltung gehört gem. § 61 S. 2 LWG auch die Freihaltung, Reinigung und Räumung des Gewässerbettes und der Ufer von Unrat, soweit es dem Umfang nach geboten ist. Der Unterhaltungspflichtige hat demnach Abflusshindernisse (z.B.: umgestürzte Bäume und Sedimente) zu beseitigen. Wenn Abflusshindernisse in Gestalt von Brückenbauwerken, unterdimensionierten Verrohrungen o.ä. Anlagen vorliegen, ist primär der gem. §§ 23, 24 LWG zur Unterhaltung von Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern pflichtige Eigentümer und Besitzer zur Beseitigung verpflichtet. Soweit allerdings die sondergesetzlichen Wasserverbände kraft Übernahme oder im Wege einer Rechtsnachfolge für die Gewässerunterhaltung zuständig sind, besteht die Besonderheit, dass sie nicht nur die Unterhaltung oberirdischer Gewässer, sondern auch der mit ihnen in funktionellem Zusammenhang stehenden Anlagen zur Aufgabe haben, z.B. § 2 Abs. 1 Nr. 2 LippeVG. Gemäß Begründung des Gesetzesentwurfs fallen hierunter z.B. Verrohrungen und Deiche (LT-Drs 10/3918 vom 16.12.1988, S. 33). Kommt die Beseitigung solcher Anlagen nicht in Betracht, müssen andere Maßnahmen, zum Beispiel Rückhaltebecken, ergriffen werden. Der Aufwand hierfür ist dem Eigentümer der jeweiligen Anlage im Beitragswege anzulasten²⁰.

1.3 Technische Anforderungen an Bau und Betrieb von HRB

44. Für Bau, Betrieb und Unterhaltung von Talsperren und großen Hochwasserrückhaltebecken gelten gem. § 36 Abs. 2 WHG „mindestens“ die allgemein anerkannten Regeln der Technik (a.a.R.d.T.) Hierzu zählen vor allem die technischen Bestimmungen der DIN 19700²¹. Über die

²⁰ Hierzu gibt es ein auf der Grundlage des alten Emschergesetzes von 1904 gegen ein Eisenbahnunternehmen ergangenes Urteil des OVG. Die EG war aufgrund ihrer Aufgabe der Vorflutregelung berechtigt, die Kosten von Rückhaltebecken vom Eigentümer eines Durchlasses einzuziehen, der den infolge zunehmender Flächenversiegelung gestiegenen Wasserabfluss im Gewässer nicht mehr bewältigen konnte. Das dürfte auf der Grundlage des neuen EmscherGG genauso sein. Die Aufgabe der Regelung des Wasserabflusses ist nichts anderes als die Vorflutregelung (LT-Drs 10/3918 a.a.O.)

²¹ Hierzu auch oben **Rn. 11**.

technischen Bestimmungen hinausgehende Vorschriften der DIN 19700 (z. B. zur Informationspflicht) sind grundsätzlich nicht bindend. Hier gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

45. Allgemein anerkannte Regeln der Technik sind schriftlich fixierte oder mündlich überlieferte technische Festlegungen für Verfahren, Einrichtungen und Betriebsweisen, die nach herrschender Auffassung der beteiligten Kreise (Fachleute, Anwender, Verbraucher und öffentliche Hand) geeignet sind, das gesetzlich vorgegebene Ziel zu erreichen, und die sich in der Praxis allgemein bewährt haben oder deren Bewährung nach herrschender Auffassung in überschaubarer Zeit bevorsteht.
46. Die Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik ist gegeben, wenn die technischen Regeln der DIN 19700 eingehalten sind. Dies schließt die Anwendung anderer allgemein anerkannter Regeln nicht aus, zum Beispiel solcher aus anderen Mitgliedsstaaten der europäischen Union oder aus anderen Bundesländern.
47. Wasserwirtschaftliche Untersuchungen zum möglichen Umfang von extremen Hochwasserereignissen sind nur insoweit Aufgaben der Verbände als Anlagenbetreiber (dann allerdings zwingend), als die Untersuchungen im Zusammenhang mit dem Bau, der Unterhaltung und dem Betrieb der Anlagen nach den a.a.R.d.T. erforderlich sind.

1.4. Regelungen nach anderen Gesetzen

48. Das Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) regelt in erster Linie die Zuständigkeiten der Gemeinden, der Kreise und des Landes in Katastrophenfällen. Danach obliegen die Aufgaben zunächst den Gemeinden. Erst bei Großschadensereignissen obliegt die Leitung und Koordinierung der Einsätze den Kreisen. Das Land fördert den Katastrophenschutz durch Zuwendungen, Beschaffungen und organisatorische Maßnahmen. Die Bezirksregierungen stellen für landesweite Einsätze Alarm- und Einsatzpläne auf. Die Verbände sind als KdöR gemäß § 39 Abs. 1 Nr. 2 BHKG zu Hilfeleistungen auf Anforderung verpflichtet.
49. Die Verbände haben gem. § 47 Abs. 1 S. 1 BHKG den Gemeinden und Kreisen die zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dem BHKG erforderlichen Daten zu übermitteln. Nach Satz 2 Nr. 5 und 6 dieser Bestimmung zählen hierzu die Bewertung der Gefahren für die Anlage und ihre Umgebung sowie die vorhandenen und möglichen Vorkehrungen zum Schutz gegen Gefahren sowie die möglichen Maßnahmen zur Bekämpfung von Schäden. Diese Pflichten sind vor allem im Hinblick auf den Betrieb von HRB und großen Stauanlagen zu beachten.

50. Unabhängig davon gelten die allgemeinen Bestimmungen des Polizei- und Ordnungsrechtes. Die (Sonder-)Ordnungsbehörden können danach im Falle einer im einzelnen bestehenden Gefahr notwendige Maßnahmen zur Gefahrenabwehr treffen, etwa die Durchführung von Maßnahmen anordnen.

1.5 Zusammenfassung

51. Im Bereich des Hochwasserschutzes gibt es keine gesetzlich als solche zugewiesenen Pflichtaufgaben der Wasserverbände nach den wasser- und verbandsrechtlichen Bestimmungen. Soweit die Wasserverbände in NRW Aufgaben in den Bereichen „Ausgleich der Wasserführung“ und/oder „Gewässerunterhaltung“ in ihren Verbandsgebieten übernommen haben, können sich daraus – je nach den konkreten Gegebenheiten des Einzelfalls – Zuständigkeiten für Maßnahmen des Hochwasserschutzes ergeben. Nur in diesem Fall ist von einer Pflichtenstellung der Wasserverbände auszugehen, die im wasserbehördlichen Vollzug einzelfallbezogen im Sinne von Handlungspflichten konkretisiert werden muss.

Zweiter Teil:

Besonderheiten in der Zuständigkeit der nordrhein-westfälischen Wasserverbände im Hochwasserschutz

52. Im Weiteren werden die spezifischen Zuständigkeiten der in der *agw* zusammengeschlossenen Verbände für den Hochwasserschutz unter Beachtung der jeweiligen Besonderheiten in der Entstehungs- und Entwicklungsgeschichte dargestellt. Im Einzelnen:

Aggerverband

53. Ursprung des Aggerverbands ist die 1923 gegründete Aggertalsperrengenossenschaft, die als Hauptaufgabe den Bau und Betrieb der Aggertalsperre hatte. Die Aggertalsperre wurde zur Energiegewinnung und aus Gründen des Hochwasserschutzes errichtet. Der Aggerverband entstand als Verband bereits 1943 durch die Zusammenlegung mehrerer kleinerer Unterhaltungsgenossenschaften an Agger, Wiehl, Seßmarbach und Leppe.²² Bis 1972 wurde das Verbandsgebiet durch die Hinzuziehung weiterer Einzugsgebiete schrittweise erweitert. Die Satzung des Aggerverbands aus dem Jahr 1964 sah in § 4 Abs. 1 lit. d ausdrücklich den Hochwasserschutz als Verbandsaufgabe vor. Im Zuge der Errichtung des Aggerverbands als sondergesetzlicher Wasserverband wurde der Hochwasserschutz explizit aus dem

²² Zur Historie s. „Bericht der Landesregierung zur Evaluierung der sondergesetzlichen Wasserverbandsgesetze“ (LT-Vorlage 14/3075 S. 5).

Aufgabenkanon herausgenommen. Aufgabe ist nunmehr nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 AggerVG die „Regelung des Wasserabflusses einschließlich Ausgleich der Wasserführung und Sicherung des Hochwasserabflusses der oberirdischen Gewässer oder Gewässerabschnitte und in deren Einzugsgebieten“. Die Aggertalsperre (Stauvolumen 17,06 Mio. m³) dient auch heute noch der Regulierung der Agger. Auch der Stauraum der Wiehltalsperre ist anteilig (4,6 Mio. m³ von 31,5 Mio. m³) für den Hochwasserschutz vorgesehen.²³ Deichbau betreibt der Aggerverband lediglich zum eigenen Objektschutz an einer ausgewählten Kläranlage. Kommunale Deichanlagen werden vom Aggerverband weder errichtet noch betreut.

BRW

54. Der Bergisch-Rheinische Wasserverband ist ein Wasserverband im Sinne der Ersten Verordnung über Wasser- und Bodenverbände (WVVO). Die Entstehung des Bergisch-Rheinischer Wasserverbands beruht auf einer Verschmelzung zwischen dem Itterverband und dem Wasserverband Düsseldorf-Mettmann. Die Umgestaltungsverfügung der Bezirksregierung Düsseldorf trat am 03. Oktober 1973 in Kraft. Gem. § 4 der Satzung hat der Verband zuständigkeitsbegründend die Gewässerunterhaltung nach §§ 39 WHG, 61 LWG, den Ausgleich der Wasserführung nach § 66 LWG und den Gewässerausbau nach § 68 LWG zur Aufgabe. Daraus leiten sich für die Gewässer im Verbandsgebiet die Aufgaben im Hochwasserschutz ab, die oben im Ersten Teil dargestellt sind. Aus den übrigen durch Satzung zugewiesenen Aufgaben des BRW lassen sich keine weiteren Aufgaben und Zuständigkeiten für den Hochwasserschutz gewinnen. Auch wurden dem BRW keine weiteren Aufgaben des Hochwasserschutzes von seinen Mitgliedern übertragen.

Emschergenossenschaft

55. Die Emschergenossenschaft hat gem. § 2 Abs. 1 Nr. 1 Emschergenossenschaftsgesetz - EmscherGG im Genossenschaftsgebiet die Aufgabe zur Regelung des Wasserabflusses einschließlich Ausgleich der Wasserführung und Sicherung des Hochwasserabflusses der oberirdischen Gewässer oder Gewässerabschnitte und in deren Einzugsgebieten. Außerdem hat sie gem. Nr. 2 die Aufgabe der Unterhaltung oberirdischer Gewässer oder Gewässerabschnitte und der mit ihnen in funktionellem Zusammenhang stehenden Anlagen. Die EG ist kraft der vor Einführung der gesetzlichen Gewässerunterhaltungspflicht durch das WHG bestehenden Rechtslage seit jeher unterhaltungspflichtig für die Emscher und ihre Nebenläufe, soweit sie diese zur Vorflutregelung auf der Grundlage des Emschergesetzes von

²³ Antwort der Landesregierung auf die Große Anfrage 14 der Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen „Wasser in NRW nachhaltig nutzen und schützen!“ S. 146 (LT-Drs. 17/8021)

1904 als Teil des Emschersystems technisch ausgebaut, teilweise auch eingedeicht hat. Außerdem hat sie aufgrund des neuen EmscherGG auf Beschluss der Genossenschaftsversammlung und mit ministerieller Genehmigung die Gewässerunterhaltungspflicht für einige Oberläufe von Nebengewässern der Emscher übernommen, die bis dahin in kommunaler Hand waren

Erftverband

56. Der Erftverband hat gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 2 und 3 ErftVG die Aufgabe der Regelung des Wasserabflusses einschließlich Ausgleich der Wasserführung und Sicherung des Hochwasserabflusses der oberirdischen Gewässer oder Gewässerabschnitte und in deren Einzugsgebieten sowie die der Unterhaltung oberirdischer Gewässer oder Gewässerabschnitte und der mit ihnen in funktionellem Zusammenhang stehenden Anlagen. Der Erftverband hat diese Aufgabe nicht flächendeckend, aber für einige Gewässer wie der Erft vollständig übernommen. Er ist weiter Rechtsnachfolger kleinerer Wasser- und Bodenverbände.

LINEG

57. Die Linksniederrheinische Entwässerungs-Genossenschaft hat gem. § 2 Abs. 1 Nr. 1 des Linksniederrheinischen Entwässerungs-Genossenschafts-Gesetzes – LINEGG - im Genossenschaftsgebiet die Aufgabe der Regelung des Wasserabflusses einschließlich Ausgleich der Wasserführung und Sicherung des Hochwasserabflusses der oberirdischen Gewässer oder Gewässerabschnitte und in deren Einzugsgebieten. Gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 2 LINEGG obliegt der LINEG auch die Unterhaltung oberirdischer Gewässer oder Gewässerabschnitte und der mit ihnen in funktionellem Zusammenhang stehenden Anlagen. Die LINEG hat diese Gewässerunterhaltungspflicht im LINEG-Gebiet nicht flächendeckend, aber für einige Gewässer übernommen. Die LINEG ist auch Rechtsnachfolgerin zweier kleinerer Wasser- und Bodenverbände.

Lippeverband

58. Der Lippeverband hat gem. § 2 Abs. 1 Nr. 1 Lippeverbandsgesetz - LippeVG im Verbandgebiet die Aufgabe zur Regelung des Wasserabflusses einschließlich Ausgleich der Wasserführung und Sicherung des Hochwasserabflusses der oberirdischen Gewässer oder Gewässerabschnitte und in deren Einzugsgebieten. Außerdem hat er gem. Nr. 2 die Aufgabe der Unterhaltung oberirdischer Gewässer oder Gewässerabschnitte und der mit ihnen in funktionellem Zusammenhang stehenden Anlagen. Der LV hat die Gewässerunterhaltungspflicht in seinem Gebiet nicht flächendeckend übernommen, sondern nur dort, wo außer der Gemeinde noch ein weiteres Mitglied beteiligt war, z.B. der Bergbau.

Die Unterhaltung der Lippe als Gewässer erster Ordnung obliegt gem. § 62 Abs. 1 Nr. LWG NRW dem Land. Im Jahre 1957 ist dem LV aufgrund eines ministeriellen Erlasses die Durchführung der Unterhaltungspflichten übertragen worden, die bis dahin von der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung wahrgenommen wurden.

Niersverband

59. Der Niersverband, in den der Wasser- und Bodenverband gleichen Namens durch das Gesetz über den Niersverband (Niersverbandsgesetz – NiersVG) mit Wirkung vom 14. Januar 1993 umgebildet worden war, hat an den oberirdischen Gewässern Niers, Kleine Niers und Nierskanal von jeher die Aufgaben nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 (Regelung des Wasserabflusses einschließlich Ausgleich der Wasserführung und Sicherung des Hochwasserabflusses), Nr. 2 (Unterhaltung der Gewässer und der mit ihnen in funktionellem Zusammenhang stehenden Anlagen) und Nr. 3 NiersVG (Rückführung ausgebauter oberirdischer Gewässer in einen naturnahen Zustand) inne. Mit Blick darauf, dass das oberirdische Einzugsgebiet von Niers und Nierskanal über das in § 5 Satz 1 NiersVG legal definierte Niersverbandsgebiet hinausreicht und sich auch in das Genossenschaftsgebiet der LINEG erstreckt, sieht § 26 Abs. 1 Satz 3 NiersVG insoweit ausdrücklich vor, dass der Niersverband berechtigt ist, seinen Beitragsbedarf für Verbandsunternehmen an den Hauptvorflutern Niers, Kleine Niers und Nierskanal, die der Durchführung der Aufgaben nach § 2 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 NiersVG dienen, anteilig auf die Gebietskörperschaften im Einzugsgebiet der Niers und des Nierskanals umzulegen. Den Niersverband treffen dementsprechend für die vorgenannten drei Hauptgewässer die aus dem Ausgleich der Wasserführung, aus der Gewässerunterhaltung und aus dem der Rückführung in einen naturnahen Zustand dienenden Gewässerausbau abzuleitenden Zuständigkeiten für den Hochwasserschutz.
60. Über die vorgenannten Hauptgewässer hinaus, hat der Niersverband für weitere, im Einzelnen benannte, den Grabengebieten Vlaßrather Bruch, Rußgraben, Steinberger Ley, Hamscher Strang, Trietbach, Weeze und Nord (Geldern) zugehörige oberirdische Gewässer ausschließlich die Aufgabe der Gewässerunterhaltung von den jeweiligen Anliegergemeinden als Verbandsunternehmen übernommen.
61. Für die übrigen im Niersverbandsgebiet gelegenen oberirdischen Gewässer sind dagegen mangels Aufgabenübernahme durch den Niersverband weiterhin die Anliegergemeinden bzw. einzelne der insgesamt sieben neben dem Niersverband im Niersverbandsgebiet tätigen Wasser- und Bodenverbände je nach Ausgestaltung von deren jeweiliger Satzung zuständig.

Ruhrverband

62. Der Ruhrverband und seine beiden Rechtsvorgänger²⁴ sind nicht als Gewässerunterhaltungsverbände errichtet worden. Daher sind gewässerbezogene Aufgaben wie Gewässerunterhaltung, Gewässerausbau und Ausgleich der Wasserführung traditionell nicht in der Zuständigkeit des Ruhrverbandes anzutreffen. Über sog. Gewässerk Kooperationen hat der Ruhrverband in den vergangenen Jahren für kleinere Nebengewässer die Aufgabe der Gewässerunterhaltung verbandsrechtlich übernommen. Für diese Gewässer(abschnitte) treffen den Ruhrverband daher heute als Pflichtenträger die aus der Gewässerunterhaltung, dem Gewässerausbau und dem Ausgleich der Wasserführung abzuleitenden Zuständigkeiten für den Hochwasserschutz.
63. Für die Gewässer(strecken), die der Ruhrverband als Stauanlagen ausgebaut hat, das sind die Talsperren und die als Flusskläranlagen genehmigten Ruhrstauseen, ist der Ruhrverband jeweils durch die im Zulassungsbescheid für die Stauanlage getroffenen Regelungen unterhaltungspflichtig. Für diese Gewässer ist der Ruhrverband daher heute ebenfalls als Pflichtenträger für den Hochwasserschutz zuständig.
64. Im Übrigen unterliegt der Ruhrverband den oben dargestellten Pflichten als Talsperrenbetreiber. Für drei seiner Talsperren hat der Ruhrverband durch nachträgliche behördliche Anordnungen die Bewirtschaftung von Hochwasserschutzräumen in den Wintermonaten auferlegt bekommen. Im Rahmen der mit dem MULNV zum Thema Niedrigwassermanagement geführten Gespräche wurde auch diskutiert, ob der Hochwasserschutzraum in Zeiten auskömmlicher Zuflüsse verringert werden sollte, um in Trockenperioden ein ausreichendes Wasserdargebot zur Verfügung zu haben. Diese Überlegung war seitens des MULNV weniger zur Sicherstellung der Trinkwasserversorgung ins Spiel gebracht worden als aus gewässerökologischer Sicht. Der Ruhrverband hat sich hier klar positioniert und die Aufrechterhaltung der Hochwasserschutzräume für sakrosankt erklärt. Im Gefolge der Hochwasserkatastrophe im Juli 2021 dürfte sich diese Diskussion erledigt haben. Zu erwarten ist jetzt eher, dass der Zeitraum für die Verpflichtung zur Freihaltung von Hochwasserschutzräumen auch auf das Sommerhalbjahr ausgedehnt wird.

Wahnbachtalsperrenverband

65. Der am 12. Juni 1953 gegründete Wahnbachtalsperrenverband hat gem. § 3 Abs. 1 Ziffer 3 seiner Satzung (Stand: 24.10.2017) die Aufgabe „für den Hochwasserschutz im Unterlauf des Wahnaches zu sorgen“. Der Betrieb der Wahnbachtalsperre erfolgt im Hochwasserfall nach dem durch die Bezirksregierung Köln genehmigten Betriebsplan vom 14.07.2016. Im

²⁴ Das sind der Ruhrtalsperrenverein und der Ruhrverband alter Prägung (reiner Abwasserverband), beide 1913 sondergesetzlich gegründet und 1990 zum Ruhrverband heutiger Gestalt zusammengeführt.

Betriebsplan ist ganzjährig ein Hochwasserschutzraum ausgewiesen, dessen Größe in Abhängigkeit von der Jahreszeit variiert.

WVER

66. Der Wasserverband Eifel-Rur ist zum 01.01.1993 gegründet worden. Er ist nach § 41 Satz 2 Eifel-RurVG Rechtsnachfolger der mit Inkrafttreten des Eifel-Rur-Verbandsgesetzes (ERVG) aufgelösten 24 Vorgängerverbände. Das Verbandsgebiet des WVER umfasst das im Land Nordrhein-Westfalen gelegene oberirdische Einzugsgebiet der Rur. Das Verbandsgebiet wird im Hinblick auf die genossenschaftliche Veranlagung der Gewässerunterhaltung und des Gewässerausbaus aufgrund der unterschiedlichen hydrologischen Gegebenheiten in die vier Teileinzugsgebiete Obere Rur, Untere Rur, Inde und Wurm unterteilt.
67. Das Teileinzugsgebiet der Oberen Rur umfasst das in der Nordeifel gelegene Einzugsgebiet der Rur bis Obermaubach („letztes Sperrbauwerk“). Dort liegen unter anderem die Eifeltalsperren Olef-, Urft- und Rurtalsperre Schwammennauel, die beiden Staubecken Heimbach und Obermaubach sowie die Rur mit ihren Zuflüssen, insbesondere Urft und Olef. Der WVER betreibt die Eifeltalsperren und Staubecken und zieht die Mitglieder der Beitragsgruppe BG 2 Talsperren zu Verbandsbeiträgen heran. Die Beitragsgruppe BG 2 beinhaltet unter anderem die Regelung des Hochwasserrückhalts und -abflusses (nach den Veranlagungsregeln des WVER „Hochwasserschutz“ genannt) und den Ausgleich der Wasserführung durch die Eifeltalsperren und Staubecken.
68. Das Teileinzugsgebiet der Oberen Rur ist das einzige, in dem der WVER die Gewässerunterhaltung und den Gewässerausbau nicht von seinen Mitgliedern oder im Wege der Rechtsnachfolge von einem Vorgängerverband übernommen hat. In dem restlichen Verbandsgebiet erfolgte die Aufgabenübernahme teilweise von den früheren Unterhaltungsverbänden und teilweise durch Übertragungsakte seitens der Mitgliedskommunen.
69. Die Aufgabe des Ausgleichs der Wasserführung wurde bisher weder von den Kreisen bzw. der Städteregion Aachen noch von einzelnen Kommunen übernommen. Allerdings finden sich Aufgabenelemente des Ausgleichs der Wasserführung in Rechtsnachfolge zu einzelnen Vorgängerverbänden, wie etwa dem Talsperrenverband Eifel-Rur als ehemaligen Betreiber der Eifeltalsperren oder über den Rurwasserverband in Jülich. Der Rurwasserverband in Jülich (Verbandsgebiet rurabwärts von Düren bis zur Staatsgrenze) hatte in seiner Satzung ausdrücklich den Hochwasserschutz zur Aufgabe. Gleiches gilt eingeschränkt für den Talsperrenverband Eifel-Rur im Rahmen des „technischen Hochwasserschutzes“ (sein Verbandsgebiet lehnte sich an den seinerzeitigen Regierungsbezirk Köln an). Die

Verbandssatzungen der Vorgängerverbände gelten über die Rechtsnachfolgeregelung des § 41 Abs. 1 Satz 2 Eifel-RurVG fort. Neue Maßnahmen erfordern dazu die Aufnahme als Verbandsunternehmen (etwa der Bau eines neuen HRB oder eines Deiches). Nach der Gesetzesbegründung zu der Rechtsnachfolgevorschrift gehört schon begrifflich zu einer „Rechtsnachfolge“ des WVER, dass kraft Gesetzes alle Aufgaben, Rechte und Pflichten der Vorgängerverbände auf den WVER übergehen (LT-Dr. 10/3919, Seite 54). Dazu gehört auch die Möglichkeit, Aufgaben (ohne gemeindliches Einvernehmen) zu übernehmen. Außerdem stellt die Gesetzesbegründung des Eifel-RurVG heraus, dass die Übernahme von Aufgaben nicht dem Erfordernis des gemeindlichen Einvernehmens unterliegt (LT-Dr. 10/3919, Seiten 38 und 39 f.). Insofern hat der WVER auch Aufgaben des Hochwasserschutzes ausdrücklich in seinem Aufgabenkanon enthalten.

Wupperverband

70. Der Wupperverband Der Wupperverband, in den der gleichnamige Wasser- und Bodenverband durch das Gesetz über den Wupperverband (Wupperverbandsgesetz – WupperVG) umgebildet wurde, hatte bereits nach der vor Inkrafttreten des WupperVG geltenden Verbandssatzung die Unterhaltung der Wupper und ihrer Nebenflüsse einschließlich der Ufer sowie den Gewässerausbau und den Ausgleich der Wasserführung zur Aufgabe. Lediglich im Bereich Leverkusen gab es vor Inkrafttreten des WupperVG hierzu Ausnahmen. Als Rechtsnachfolger der mit Inkrafttreten des WupperVG aufgelösten Wasserverbände der Wupper in Leverkusen und der Dhünn in Leverkusen hat der Wupperverband von diesen die Gewässerunterhaltung und die Unterhaltung von einigen Deichabschnitten an der Wupper übernommen.

Dritter Teil:

Zuständigkeiten anderer nordrhein-westfälischer Stellen im Hochwasserschutz

71. Im Weiteren werden die Zuständigkeiten der Gemeinden, der Kreise und der Landesbehörden dargestellt, soweit nicht bereits im Ersten Teil²⁵ erfolgt. Im Einzelnen:
72. Im Katastrophenschutz teilen sich wie bereits dargestellt Gemeinden, Kreise und Behörden des Landes die Zuständigkeiten nach den Regelungen im BHKG. Der Anwendungsbereich des Gesetzes ist gem. § 1 Abs. 1 BHKG im Falle öffentlicher Notstände, „die durch Naturereignisse, (...) oder ähnliche Vorkommnisse verursacht werden,“ und somit auch bei Hochwasserlagen sowie generell bei Großeinsatzlagen und Katastrophen gegeben. Die Gemeinden unterhalten für Aufgaben nach dem BHKG Feuerwehren und sind gem. § 3 Abs.

²⁵ Sh. z.B.: zur Festsetzung von Überschwemmungsgebieten oben Rn.8.

1 BHKG im Katastrophenschutz und bei der Umsetzung der von dem für Inneres zuständigen Ministerium ergangenen Vorgaben zur landesweiten Hilfe unter Federführung des Kreises zur Mitwirkung verpflichtet und gemeinsam mit dem Kreis für die Warnung der Bevölkerung verantwortlich. Die Hauptlasten bei der Bewältigung von Katastrophenfällen liegen bei den Kreisen. Die Kreise unterhalten hierzu gem. § 4 Abs. 1 BHKG eigene Einheiten und Einrichtungen für den Brandschutz und die Hilfeleistung, soweit ein überörtlicher Bedarf besteht. Sie beraten und unterstützen die kreisangehörigen Gemeinden in der Wahrnehmung der ihnen obliegenden Aufgaben, soweit dafür ein Bedarf besteht. Gemeinsam mit ihren kreisangehörigen Gemeinden sind sie **für die Warnung der Bevölkerung verantwortlich**. Gem. § 4 Abs. 2 BHKG treffen sie die erforderlichen Maßnahmen zur Vorbereitung der Bekämpfung von Großeinsatzlagen und Katastrophen und leiten und koordinieren den Einsatz zur Gefahrenabwehr. Hierfür haben sie Einheiten sowie Einrichtungen vorzuhalten. Sie sind ferner zuständig für die Aufstellung von Katastrophenschutzplänen und für die Einrichtung und den Betrieb einer einheitlichen Leitstelle und Auskunftsstelle.

73. Die Landesbehörden haben dagegen keine eigenen Zuständigkeiten für operative Einsätze im Katastrophenfall. Ihre Aufgaben beschränken sich auf konzeptionelle und organisatorische Unterstützung der Einsatzkräfte. Gem. § 5 Abs. 1 BHKG stellen die Bezirksregierungen für die landesweit koordinierte Hilfe in Absprache mit den Aufgabenträgern Alarm- und Einsatzpläne auf, die spätestens alle fünf Jahre fortzuschreiben und ereignisbezogen anzupassen sind. Daneben hält das Land gem. § 5 Abs. 2 BHKG beim für Inneres zuständigen Ministerium einen Krisenstab der Landesregierung und bei den Bezirksregierungen Krisenstäbe vor, die bei Bedarf zu aktivieren sind. Für bestimmte Gewässer existieren in NRW **Hochwassermeldedienste** bei den Bezirksregierungen Köln (Agger, Erft, Rur, Sieg), Münster (Ems) und Arnsberg (Lenne, Lippe Ruhr, Volme). Messdaten über Wasserstände, Abflüsse, Talsperrenfüllstände, Niederschlag und umfangreiche meteorologische Informationen laufen hier zusammen. Der Hochwasserwarndienst wertet diese Daten aus, schätzt die Hochwasserlage ein und erstellt Trends und Prognosen. Er stellt sicher, dass alle beteiligten Stellen frühestmöglich über drohende Hochwassergefahren informiert werden.²⁶ Eine Rechtsgrundlage, die die Aufgaben und Zuständigkeiten der Meldedienste regeln würde, ist nicht ersichtlich. Zudem weist das LANUV auf seiner Homepage darauf hin, dass die Meldedienste „nicht unbedingt ganzjährig angeboten werden.“ In den hochwasserrelevanten Wintermonaten von November bis März besteht z.B. für die Ruhr auf Grund sich schnell entwickelnder Hochwässer eine Rufbereitschaft. Bei Bedarf wird sie verlängert. Außerhalb dieses Zeitraumes (beispielsweise bei Sommerhochwässern) wird die Rufbereitschaft situativ

²⁶ <https://www.lanuv.nrw.de/umwelt/wasser/hochwasserschutz/hochwasser-meldedienst-nrw,sh>, auch z.B.: <https://www.bra.nrw.de/umwelt-gesundheit-arbeitsschutz/umwelt/wasserwirtschaft-und-gewaesserschutz/hochwasserwarndienst-ruhr-lenne-volme-und-lippe>.

eingrichtet. Ergänzend ist auf den sog. Warnerlass vom 25.05.2020 des Innenministeriums NRW²⁷ hinzuweisen.

74. Bis zum Jahr 2015 wurden in Nordrhein-Westfalen für alle Gebiete, in denen signifikante Hochwasserschäden auftreten können, **Hochwasserrisikomanagementpläne** erarbeitet. Ziel der Pläne ist es, über bestehende Gefahren zu informieren und Maßnahmen unterschiedlicher Akteure zu erfassen und abzustimmen, um hochwasserbedingte Risiken für die menschliche Gesundheit, die Umwelt, Infrastrukturen und Eigentum zu verringern und zu bewältigen. Grundlage dafür ist die EG-Richtlinie über die Bewertung und das Management von Hochwasserrisiken (HWRM-RL), die am 26.11.2007 in Kraft getreten ist. Zentrales Instrument ist die Hochwasserrisikomanagementplanung. Die HWRM-Pläne umfassen für die Plangebiete die Hochwassergefahren- und -risikokarten. Sie werden in einem sechsjährlichen Turnus aktualisiert. **Hochwassergefahrenkarten** stellen die örtliche Hochwassersituation für ein Extremhochwasser, für ein 100-jährliches Ereignis und auch für ein 20-jährliches Hochwasserereignis dar. Für alle drei Szenarien wird die Wassertiefe ausgewiesen. **Hochwasserrisikokarten** werden auf der Grundlage der Hochwassergefahrenkarten für die gleichen Hochwasserszenarien erstellt. In ihnen sind über die Hochwassergefahren (Überschwemmungsausdehnung) hinaus die hochwasserbedingten nachteiligen Auswirkungen z.B. Anzahl der betroffenen Einwohner und Art der wirtschaftlichen Tätigkeiten dargestellt. Zuständig für die HWRM-Pläne sind die Bezirksregierungen. Sie setzen ferner durch ordnungsbehördliche Verordnungen die Überschwemmungsgebiete fest und sind ferner Genehmigungsbehörden für die Vorhaben in Überschwemmungsgebieten sowie für Maßnahmen des Hochwasserschutzes und Gewässerausbau an Gewässern 1. und 2. Ordnung. Für alle 396 Kommunen in NRW wurden im Rahmen der HWRM-Planung sog. **Kommunensteckbriefe** mit der Beschreibung des Hochwasserrisikos in der Kommune und mit den auf ihrem Gemeinde- bzw. Stadtgebiet umgesetzten und geplanten Maßnahmen zur Reduzierung des Hochwasserrisikos erstellt. In den Steckbriefen sind zu jeder Maßnahme die verantwortlichen Maßnahmenträger benannt sowie Umsetzungsfristen gesetzt.

Exkurs:

Zuständigkeiten des Bundes im Hochwasserschutz

75. Zu den Aufgaben des als teilrechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur errichteten Deutschen Wetterdienstes zählen gem. § 4 Abs. 1 Gesetz über den Deutschen Wetterdienst (DWD-Gesetz) **die Erbringung meteorologischer und klimatologischer Dienstleistungen für die**

²⁷ https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_bes_text?anw_nr=1&gld_nr=2&ugl_nr=2133&bes_id=42546&menu=1&sg=0&aufgehoben=N&keyword=Warnerlass

Allgemeinheit oder einzelne Kunden und Nutzer, **insbesondere auf den Gebieten** des Verkehrs, der gewerblichen Wirtschaft, der Land- und Forstwirtschaft, des Bauwesens, des Gesundheitswesens, der Wasserwirtschaft einschließlich **des vorbeugenden Hochwasserschutzes**, des Umwelt- und Naturschutzes und der Wissenschaft. Im Rahmen seiner Aufgaben unterstützt der Deutsche Wetterdienst gem. § 4 Abs. 4 DWD-Gesetz den Bund, die Länder und die Gemeinden und Gemeindeverbände bei der Durchführung ihrer Aufgaben **im Bereich von Katastrophenschutz**, Bevölkerungs- und Umweltschutz, insbesondere **bei Wetter- und Klimaereignissen mit hohem Schadenspotenzial**.

76. Auf Bundesebene ist das nach dem Gesetz über die Errichtung des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BBKG) im Jahre 2004 gebildete Bundesamt angesiedelt. Das Bundesamt nimmt **Aufgaben des Bundes auf den Gebieten des Bevölkerungsschutzes und der Katastrophenhilfe** wahr, die ihm durch das Zivilschutz- und Katastrophenhilfegesetz oder andere Bundesgesetze oder auf Grund dieser Gesetze übertragen werden oder mit deren Durchführung es vom Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat oder mit dessen Zustimmung von anderen fachlich zuständigen obersten Bundesbehörden beauftragt wird, **soweit keine andere Zuständigkeit durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes festgelegt ist**. Die originären Zuständigkeiten der Länder und kommunalen Gebietskörperschaften im Hochwasserschutz werden hierdurch nicht verdrängt.
77. Gem. § 12 Gesetz über den Zivilschutz und die Katastrophenhilfe des Bundes (Zivilschutz- und Katastrophenhilfegesetz - ZSKG) stehen die Vorhaltungen und Einrichtungen des Bundes für den Zivilschutz stehen den Ländern auch für ihre Aufgaben im Bereich des Katastrophenschutzes zur Verfügung. Der Bund wird in Katastrophenfällen auf Ersuchen des betroffenen Bundeslandes tätig und unterstützt mit seinen Einrichtungen insbesondere mittels Koordination von Hilfsmaßnahmen. Die Zuständigkeit der Länder für das operative Krisenmanagement bleibt hiervon gem. § 16 Abs. 3 ZSKG ausdrücklich unberührt.

Anmerkungen:

- Zu Rn. 11 Pflichten und Grenzen bei der Bewirtschaftung von Talsperren könnten noch ergänzt werden. Hintergrund: Betreiberverantwortung/ Wasserabgabe/ Betriebspläne/ Lamellenpläne - Vorschlag: Ergänzung im zweiten Teil?(*Kuhr*)
- Zu Rn. 14 Die Ausbaupflicht zu Hochwasserschutzzwecken, die über den Ausgleich der Wasserführung hinausgehen, würde ich gern nochmals im Kreis diskutieren. Wenn dem so wäre stellt sich mir die Frage, welche „klassischen“ Hochwasserschutzmaßnahmen zur Reduzierung des potenziell natürlichen Abflusses dann noch für die Kommunen verbleiben. Das MULNV hat dem AV zuletzt im Jahr 2014 mitgeteilt, dass er solche Maßnahmen nur dann im Ausnahmefall gegen Sonderbeiträge in einem Gesamtprojekt durchführen darf, wenn die aus dem Ausgleich der Wasserführung resultierende Veranlassung deutlich überwiegt. (*Falk*)
- Zu Rn 14 Ist die durch Starkregen verursachte Zunahme von Wasser eine Veränderung der Gewässereigenschaften? Oder nur die durch unzureichende Gewässerunterhaltung verursachte? (*Seeliger*)
- Zu Rn. 23 Um welche Fälle geht es? Wenn die Ordnungsbehörde die Öffnung eines Deiches an einer bestimmten Stelle anordnet, wird dies dort immer Schäden zur Folge haben. Es handelt sich um einen umfassenden Abwägungsprozess, in dem das Schadenspotential für die Unterlieger mit den Risiken für die Oberlieger abgewogen wird. Die Verantwortung hierfür liegt bei der Ordnungsbehörde, nicht beim Deichbetreiber. (*Lorenz*)
- Zu Rn. 27, 28 Das letzte Wort hat die für die Genehmigung der Maßnahmen zuständige Wasserbehörde. Die Zustimmung aller Betroffenen kann nicht die Voraussetzung für Maßnahmen der Verbände sein, da es z.T. konfligierende Interessen gibt, z.B. Naturschutz vs Objektschutz.(*Lorenz*) **als Änderungen im Text umgesetzt**
- Zu Rn. 31 Letztendlich dürfte es nicht auf die Leistungsfähigkeit der Aufgabenträger, sondern um die Zumutbarkeit der Lasten für die Kostenträger, also die Mitglieder ankommen. (*Lorenz*)
- Zu Rn. 46 Der Begriff der a.a.R.d.T. ist ein von Bundesgesetzen vorgegebener und für ganz Deutschland geltender Begriff. Landesrechtliche Vorschriften können daher nur insoweit maßgeblich sein, als sie die allgemein, also überall im Geltungsbereich des Gesetzes geltenden Regeln widerspiegeln. A.a.R.d.T., die nur in einem Bundesland gelten, sind definitionsgemäß ausgeschlossen. (*Lorenz*)
- Zu Rn. 47 Die Verbandsaufgaben umfassen nicht nur den Bau von Anlagen, sondern auch den Gewässerausbau und die Gewässerunterhaltung. Wie unter Nr. 16 zutreffend ausgeführt, ergibt sich der Bemessungsabfluss aufgrund von großräumigen Planungen und Konzepten unter Berücksichtigung von

Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen und Schadenspotentialen. Die Untersuchung von Hochwasserereignissen gehört dazu. Dann greift die Ermittlung der wasserwirtschaftlichen Verhältnisse, z.B. gem. § 2 Abs. 1 Nr. 9 LippeVG. (*Lorenz*)